

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 29/10 B

L 8 SO 369/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 34 SO 134/09 WA (SG Hildesheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und
C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 18.3.2010, mit dem dieses ihre Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hildesheim (SG) vom 9.10.2009 zurückgewiesen hat. In der Sache ging es um die Gewährung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs nach § 30 Abs 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) wegen Diabetes mellitus.
- 2 Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Von grundsätzlicher Bedeutung sei folgende klärungsbedürftige Frage: "Ist der Klägerin ein Mehrbedarf als Empfängerin von Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, da sie nicht in der Lage ist, sich krankheitsrelevant und gesund zu ernähren, wenn lediglich der Sozialhilfesatz zur Verfügung steht?". Höchststrichterliche Rechtsprechung zu der Frage, ob der Sozialhilfesatz des Landes Niedersachsen ausreiche, um sich so gesund zu ernähren, dass die Krankheit Diabetes mellitus sich nicht weiter verschlimmere bzw fortschreite, gebe es derzeit noch nicht. Die Beantwortung der Frage ergebe sich auch nicht ohne Weiteres unmittelbar aus dem Gesetz. Zu diesem Zweck werde auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für Gesundheitsfürsorge zurückgegriffen, wonach Diabetiker sich vollwertig ernähren müssten. Der der Klägerin zustehende Regelsatz erfasse eine eher minderwertige Ernährung, welche den Rückgriff auf Vollkost nicht zulasse. Die Klärungsbedürftigkeit sei auch nicht dadurch entfallen, dass der Fürsorgeverein zwischenzeitlich seine Auffassung geändert habe. Die Rechtsfrage sei auch klärungsfähig. Sie sei entscheidungserheblich. Der Klägerin stehe ein höherer Anspruch auf Sozialhilfe zu, wenn diese Frage in ihrem Sinne entschieden werde. Die Klägerin sei auch nicht in der Lage, die kostenaufwendigere Ernährung aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichter-



lichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl. nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 5 Es ist bereits fraglich, ob eine Frage grundsätzlicher Bedeutung gestellt wird, weil die eigentliche Frage lediglich darin besteht, ob der Klägerin als Empfängerin von Leistungen nach dem SGB XII ein Mehrbedarf zu gewähren sei, und deshalb nicht auf eine Rechts-, sondern eine Tatfrage (im konkreten Einzelfall) schließen lässt, die nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein kann und von der Klägerin lediglich anders beurteilt wird als vom LSG. Selbst wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen eine Rechtsfrage herausarbeiten ließe, ist jedenfalls die Klärungsfähigkeit nicht ausreichend erläutert. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR § 160a Nr 31). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Schon der Sachverhalt wird nur rudimentär mitgeteilt. Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich lediglich, dass sie unter Diabetes mellitus leidet und die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwendiger Ernährung nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens abgelehnt worden ist. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte sie zumindest erläutern müssen, dass (ggf auch in welcher Höhe) ein ernährungsbedingter Mehrbedarf bei ihr wegen ihrer Erkrankung konkret besteht. Dass sie auf Vollkost angewiesen ist, rechtfertigt allein noch nicht die Annahme, dass damit auch ein (finanzieller) Mehrbedarf einhergeht, zumal das LSG dies gerade verneint. Zudem hätte sie den streitigen Zeitraum aufzeigen und - soweit es (nur) um einen Mehraufwand für vergangene Zeiträume geht - darlegen müssen, wie sie den Mehrbedarf gedeckt hat, und dass sich ihr Begehren nicht etwa durch einen Verzicht auf die Einnahme einer kostenaufwendigeren Vollkost erledigt hat. Soweit sie sich schließlich auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für Gesundheit und Fürsorge stützt, trägt sie selbst vor, dass diese (heute) einen Mehraufwand bei Diabetes mellitus ablehnen. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit wäre deshalb eine Auseinandersetzung mit den aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich gewesen. Der Verweis auf frühere Empfehlungen ist nicht ausreichend.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)